

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Petermann, Jan Korte, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

A. Problem

Die Vorschrift des § 80 Absatz 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) ermöglicht es der Bundesministerin/dem Bundesminister der Justiz, Einfluss auf die Besetzung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts zu nehmen. Mit einer Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung vom 21. Oktober 1970 wurde der Bundesministerin/dem Bundesminister der Verteidigung ein Vetorecht eingeräumt. Dieses Vetorecht ermöglicht es der Bundesministerin/dem Bundesminister der Verteidigung dafür zu sorgen, dass zum Bundesverwaltungsgericht gewählte Richterinnen und Richter nicht im Wehrdienstsenat tätig sein dürfen. Diese Möglichkeit begegnet Bedenken im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit. Die Norm lässt sich schwerlich mit dem angestrebten Richterbild des Grundgesetzes vereinbaren. Dieses ist geprägt von einer wahrhaft unabhängig entscheidenden Richterschaft (Artikel 92 und 97 des Grundgesetzes – GG).

Besondere Aktualität erhielt das durch die Regelung des § 80 Absatz 2 WDO ausgelöste Problem im Mai 2009. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte sein Veto gegen die Zuweisung eines Richters zum Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts eingelegt. Infolgedessen wurde dieser Richter nicht Mitglied des 2. Wehrdienstsenats.

B. Lösung

Die Regelung des § 80 Absatz 2 Satz 1 bis 3 WDO wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 80 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 86 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Vorschrift des § 80 Absatz 2 der Wehrdisziplinarordnung ermöglicht es der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Justiz, darauf Einfluss zu nehmen, welche Richterinnen oder welcher Richter des Bundesverwaltungsgerichts im Wehrdienstsenat tätig sein darf.

Sie tangiert den Gewaltenteilungsgrundsatz. Die Regelung begegnet gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, weil eine zusätzliche Kontrollinstanz über die grundsätzlich freie Entscheidung der Besetzung der Senate durch das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen wurde. Durch eine Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung vom 21. Oktober 1970 wird der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Verteidigung die Möglichkeit eröffnet, Einwendungen gegen die Mitwirkung einer Richterinnen/eines Richters im Wehrdienstsenat geltend zu machen.

Damit sind die Bundesministerinnen bzw. Bundesminister der Justiz und der Verteidigung als Organe der Exekutive befugt, maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung von Senaten eines oberen Bundesgerichts zu nehmen. Den Bundesministerien ist die Möglichkeit eröffnet, nur ihnen politisch genehme Richterinnen und Richter in die Wehrdienstsenate zu entsenden.

Mit der Eingliederung der Wehrdienstsenate in das Bundesverwaltungsgericht ist es nicht mehr hinnehmbar, dass Bundesministerinnen bzw. Bundesminister vor oder nach Wahlen zum Bundesverwaltungsgericht Bestimmungen über dessen Richterinnen oder Richter und deren Verwendung treffen, die über das gesetzliche Vorschlagsrecht und das mit dem Richterwahlausschuss gemeinsam auszuübende verfassungsrechtliche Berufungsrecht der Richterinnen und Richter hinausgehen (vgl. Artikel 95 Absatz 2 GG).

Die in Artikel 95 Absatz 2 GG normierte Regelung muss als abschließende angesehen werden. Im Richterwahlgesetz wurde eine Regelung eines zulässigen Einflusses auf Richterwahlen durch Exekutivorgane des Bundes und der Länder getroffen. § 80 Absatz 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung widerspricht diesen Regelungen, indem er eine vorrangige Entscheidung der Exekutive statuiert. Dies kann rechtspolitisch, insbesondere vor dem Hintergrund des Richterbildes des Grundgesetzes nicht hingenommen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der Regelung des § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, Wehrdienstsachen durch Spezialisten für Wehrdienstrecht erledigen zu lassen. In den durch § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO erfassten Sonderfällen besteht in dem Wahlakt kein gesetzliches Auswahlkriterium, sondern die Absicht, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nach ihrer Wahl zu für Wehrdienstsenate taugliche Richterinnen und Richter zu bestimmen. Dies kann nicht auf die nach Artikel 95 Absatz 2 GG zulässige

gemeinsame Berufung durch Exekutive und Legislative gestützt werden. Vielmehr findet in diesen Fällen die zulässig gemeinsame Berufung durch den Richterwahlausschuss schon vorher statt und wird danach durch die Exekutive nochmals in Frage gestellt. Durch § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO wird eine zusätzliche Prüfinstanz, welche von der Exekutive wahrgenommen wird, geschaffen.

Für das Bundesverwaltungsgericht als ein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit i. S. v. § 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt gemäß § 4 VwGO das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). § 21a GVG überträgt dem Präsidium als dem zentralen Organ richterlicher Selbstverwaltung Aufgaben. Deshalb ist auch das Präsidium mit voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet und wie die Richter selbst an Weisungen gleich welcher Art nicht gebunden (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1971, BVerfGE 31, 137 (140)). Es darf sich gegen unzulässige legislative oder exekutive Einflussmaßnahmen wehren, da durch solche das grundgesetzgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter i. S. v. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt würde.

Das Bundesverwaltungsgericht wählt in ständiger Praxis das Verfahren, zunächst seine Zuteilungsentscheidung zu treffen, um sie sodann vom Bundesministerium der Justiz durch eine nachträgliche Bestimmungsentscheidung bestätigen zu lassen. Auch eine solche Praxis ist indes nicht in der Lage, die bestehenden rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Norm zu entkräften. Das beschriebene Verfahren ist zwar nach § 80 Absatz 2 Satz 3 WDO zulässig. Die Ausnahme ist jedoch in der Praxis zur Regel geworden. Die Zweckmäßigkeit ist der Norm daher abzusprechen.

Das Bestimmungsrecht in § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO ist Gegenstand der Vereinbarung des Bundesministeriums der Justiz mit dem Bundesministerium der Verteidigung (21. Oktober 1970), wonach das Bundesministerium der Verteidigung als Dienstherr der verfahrensbeteiligten Soldatinnen und Soldaten regelmäßig Einfluss auf die Auswahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die letztinstanzlich über Wehrdienstsachen zu entscheiden haben, nehmen kann. Damit haben die Bundesministerien der Verteidigung und der Justiz – unabhängig voneinander – die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Bestimmungen in § 80 Absatz 1 und 3 WDO sind in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, da die Besetzung der Spruchkörper der obersten Bundesgerichte der Regelung des Gesetzgebers überlassen ist. Er kann für spezielle Sachgebiete eine besondere Besetzung und namentlich eine Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorsehen. Die Wahl und die Zuordnung von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts dürfen sich jedoch – mit Blick auf eine Verwendung in Wehrdienstsenaten – nicht von anderen Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts unterscheiden.

Mit der Aufhebung des § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO, also dem Wegfall des Bestimmungsrechts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Justiz über die Besetzung der Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht, verliert die Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung ihre gesetzliche Grundlage. Damit ist es der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Verteidigung nicht mehr möglich, auf die Besetzung der Wehrdienstsenate am Bundesverwaltungsgericht Einfluss zu nehmen.

Die Sätze 2 und 3 des § 80 Absatz 2 WDO enthalten einzelne Regelungen zur Umsetzung des Bestimmungsrechts des Bundesministers der Justiz. Bei Aufhebung des Satzes 1 verlieren die Sätze 2 und 3 ihre Bedeutung und sind deshalb ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.